S 10 KR 170/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Fortsetzungsfeststelungsklage/Feststellungsklage gerechtsfertigtes Interesse Rechtswidrigkeit einer Beitragsbescheides Ausscheiden aus freiwilliger Krankenversicherung trotz Erfolgs gegen Bescheid über Beendigung der Mitgliedschaft wegen Zahlungsverzuges
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 KR 170/01
Datum	11.03.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 KR 23/03
Datum	08.06.2004

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Cottbus vom 11. MÃ¤rz 2003 wird zurÃ¼ckgewiesen. Die Beteiligten haben einander auÃergerichtliche Kosten auch des Berufungsverfahrens nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die KlÃ¤gerin begehrt die Feststellung, dass der zwischenzeitlich aufgehobene Beitragsbescheid der Beklagten vom 11. Januar 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. Oktober 2001 rechtswidrig gewesen ist.

Die KlÃ¤gerin, die bis zum 31. MÃ¤rz 1997 bei der Beklagten wegen des Bezuges von Arbeitslosengeld krankenversicherungspflichtig war, betreibt seit dem 01. April 1997 als hauptberuflich SelbstÃ¤ndige ein BuchfÃ¼hrungsbÃ¼ro. Ab diesem Zeitpunkt fÃ¼hrte sie ihre Mitgliedschaft bei der Beklagten als freiwillig Versicherte fort. Sie war zuletzt ab 01. Juli 2000 in die Beitragsklasse O-807 mit BeitrÃ¤gen zur Krankenversicherung von 412,24 DM und zur Pflegeversicherung von 46,42 DM eingestuft.

Nachdem die KlÃ¤gerin den Bescheid vom 29. September 2000 fÃ¼r 1998 Ã¼ber Einkommensteuer vorgelegt hatte, woraus EinkÃ¼nfte aus Gewerbebetrieb von 60.823 DM hervorgehen, setzte die Beklagte mit Bescheid vom 11. Januar 2001 den Beitrag zum 01. Oktober 2000 nach Beitragsklasse O-567 mit einem Gesamtbeitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung von 848,86 DM fest.

Mit dem dagegen eingelegten Widerspruch machte die KlÃ¤gerin geltend, sie habe im Jahr 1998 ErlÃ¶se in HÃ¶he von nur 19.495 DM erwirtschaftet. Die AnsparrÃ¼cklage sei eine Recheneinheit, die eine steuerliche Erleichterung fÃ¼r ExistenzgrÃ¼nder darstelle und in einem bestimmten Zeitraum aufgelÃ¶st werden mÃ¼sse. Sie habe nichts mit ErlÃ¶sen zu tun, so dass diese nicht zu einer ErhÃ¶hung des Beitrages fÃ¼hren dÃ¼rfe. Insoweit komme Â§ 7 g Abs. 6 Einkommensteuergesetz (EStG) zur Anwendung. Sie fÃ¼gte die Gewinnermittlung (Ãberschussrechnung gemÃ¤Ã Â§ 4 Abs. 3 EStG) fÃ¼r die Zeit vom 01. Januar 1998 bis 31. Dezember 1998 bzw. vom 01. April 1997 bis 31. Dezember 1997 bei.

Mit Bescheid vom 23. Mai 2001 setzte die Beklagte erneut den ab 01. Oktober 2000 zu zahlenden Gesamtbeitrag auf 848,86 DM fest.

Mit Bescheiden vom 22. Juni 2001, 24. August 2001 und 28. September 2001 setzte die Beklagte die jeweils rÃ¼ckstÃ¤ndigen BeitrÃ¤ge fest, wobei sie auf die Rechtsfolge einer unterlassenen Zahlung hinwies.

Mit Bescheid vom 12. Oktober 2001 stellte sie das Ende der freiwilligen Mitgliedschaft zum 15. Oktober 2001 fest und machte eine Gesamtforderung von 5.224,83 DM geltend.

Mit Widerspruchsbescheid vom 12. Oktober 2001 wies die Beklagte auÃerdem den Widerspruch zurÃ¼ck: Nach Â§ 15 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) bestimme sich das Arbeitseinkommen nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts. Nach dem vorgelegten Einkommensteuerbescheid fÃ¼r das Jahr 1998 habe die KlÃ¤gerin ein Arbeitseinkommen von 60.823,00 DM erzielt, welches einer monatlichen Einnahme von 5.068,58 DM entspreche. Da die AnsparrÃ¼cklage nach diesem Einkommensteuerbescheid den Gewinn aus Gewerbebetrieb nicht gemindert habe, sei sie auch nicht beitragsmindernd zu berÃ¼cksichtigen.

Am 09. November 2001 hat die KlÃ¤gerin beim Sozialgericht Cottbus Klage erhoben und sich gegen die HÃ¶he des Beitrages und die Beendigung der Mitgliedschaft gewandt.

AuÃerdem legte sie gegen den Bescheid vom 12. Oktober 2001 Widerspruch ein.

Sie hat vorgetragen, weder die Bildung der AnsparrÃ¼cklage noch deren AuflÃ¶sung bewirke reale Geldbewegungen. Es handele sich um eine Art steuerlicher Subventionierung von ExistenzgrÃ¼ndern. Der Zweck bestehe darin, real erzielte Einnahmen durch in die Folgejahre vortragbare Verluste zu kompensieren. Da die AnsparrÃ¼cklage nicht zu berÃ¼cksichtigen sei, bestÃ¼nden keine BeitragsrÃ¼ckstÃ¤nde, so dass die Beendigung der Mitgliedschaft rechtswidrig sei. Die KlÃ¤gerin hat Berechnungen eines bereinigten Einkommens ohne AnsparrÃ¼cklage ihrer Steuerberaterin fÃ¼r 1997 und 1998 vorgelegt.

Im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes ordnete das Sozialgericht Cottbus mit Beschluss vom 08. Dezember 2001 an, dass der Vollzug des Bescheides vom 12. Oktober 2001 bezÃ¼glich des Endes der Mitgliedschaft zum 15. Oktober 2001 bis zur rechtskrÃ¤ftigen Entscheidung in der Hauptsache ausgesetzt wird. Die dagegen von der Beklagten eingelegte Beschwerde wies der Senat mit Beschluss vom 05. April 2002 zurÃ¼ck. Er nahm hierbei Bezug auf die BegrÃ¼ndung im Beschluss des Sozialgerichts, wonach an der RechtmÃ¤Ãigkeit des Bescheides vom 12. Oktober 2001 deswegen ernsthafte Zweifel bestÃ¼nden, da nur unzureichend auf die Rechtsfolgen des Â§ 191 Nr. 3 SGB V hingewiesen worden sei. Im Ãbrigen stellte der Senat auf die Vorschrift des Â§ 15 Abs. 1 SGB IV ab, wonach die Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts maÃgeblich seien. Diese fÃ¼hrten schon deshalb nicht zu einer Benachteiligung des Betroffenen, weil insoweit â nach Auffassung der KlÃ¤gerin zu Unrecht â sich die Bildung der AnsparrÃ¼cklage steuermindernd und damit auch beitragsmindernd auswirke. Daher bedeute auch die AuflÃ¶sung der AnsparrÃ¼cklage keine ungerechtfertigte Belastung des Beitragspflichtigen.

Die Beklagte half daraufhin unter dem 27. Mai 2002 dem Widerspruch hinsichtlich der Feststellung der Beendigung der Mitgliedschaft ab.

Die KlÃ¤gerin teilte daraufhin mit, dass sie keinen Wert auf eine weitere Mitgliedschaft lege, da sie seit Oktober 2001 anderweitig (privat) versichert sei, und erklÃ¤rte mit Schreiben vom 02. August 2002 ihren Austritt zum 15. Oktober 2001.

Die KlÃ¤gerin hat vorgetragen, der Rechtsstreit solle fortgefÃ¼hrt werden. Angesichts der erheblichen Belastungen aus den derzeit festgesetzten BeitrÃ¤gen sei es ihr unmÃ¶glich, bei der Beklagten Mitglied zu sein. Sie kÃ¶nne jedoch die BegrÃ¼ndung des Senats im Beschluss vom 05. April 2002 hinsichtlich der AnsparrÃ¼cklage nicht teilen. FÃ¼r das Jahr 1997 ergebe sich mit oder ohne AnsparrÃ¼cklage der gleiche Beitrag. Die Bildung einer AnsparrÃ¼cklage erÃ¶ffne zwar ein Missbrauchspotential. Ein derartiger Missbrauch kÃ¶nne jedoch nur im Rahmen einer EinzelfallprÃ¼fung festgestellt werden. Es sei keinesfalls zwingend, dass daraus ein ungerechtfertigtes niedriges Einkommen folge. Der Senat verkenne im Ãbrigen, dass die bei Bildung einer AnsparrÃ¼cklage mÃ¶glicherweise eingesparten BeitrÃ¤ge keineswegs genauso hoch wie die bei AuflÃ¶sung "nachzuentrichtender" BeitrÃ¤ge sein mÃ¼ssten.

Nachdem die KlÃ¤gerin den Bescheid vom 19. Juli 2002 Ã¼ber Einkommensteuer fÃ¼r 1998 vorgelegt hatte, wonach die EinkÃ¼nfte aus Gewerbebetrieb 17.498 DM betragen, Ã¤nderte die Beklagte unter dem 28. August 2002 den Bescheid vom 11. Januar 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. Oktober 2001 mit Wirkung ab 01. Oktober 2000 ab und stufte die KlÃ¤gerin wieder in die Beitragsklasse O-807/807 ein. Die BeitrÃ¤ge zur Krankenversicherung und zur Pflegeversicherung setzte sie ab 01. Oktober 2000 auf 412,24 DM und 46,42 DM, ab 01. Januar 2001 auf 507,36 DM und 57,12 DM und ab 01. Januar 2002 auf 276,12 Euro und 29,90 Euro fest.

In der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht schlossen die Beteiligten am 11. MÃ¤rz 2003 einen Teilvergleich dahingehend, dass die Beteiligten darin Ã¼bereinstimmen, dass die Mitgliedschaft der KlÃ¤gerin bei der Beklagten mit dem 15. Oktober 2001 geendet hat.

Die KlÃ¤gerin hat erstinstanzlich beantragt,

festzustellen, dass der Beitragsbescheid der Beklagten vom 11. Januar 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. Oktober 2001 auch deswegen rechtswidrig war, weil die Beklagte die AuflÃ¶sung der AnsparrÃ¼cklage beitragsrechtlich als Einnahme gewertet hat.

Mit Urteil vom 11. MÃ¤rz 2003 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen: Die Klage sei als Feststellungsklage nach Â§ 55 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) unzulÃ¤ssig, da es an einem VersicherungsverhÃ¤ltnis zwischen den Beteiligten fehle. Sie sei auch nicht als so genannte Fortsetzungsfeststellungsklage nach Â§ 131 Abs. 1 Satz 3 SGG zulÃ¤ssig. Diese Klage biete nur die MÃ¶glichkeit, die Rechtswidrigkeit eines Verwaltungsaktes, nicht jedoch bestimmte GrÃ¼nde fÃ¼r die Rechtswidrigkeit festzustellen. Sie sei im Ãbrigen auch deswegen unzulÃ¤ssig, weil ein klÃ¤rungsfÃ¤higes RechtsverhÃ¤ltnis nicht mehr bestehe. Allein die Rechtsfrage, ob die Beklagte im Falle einer erneuten Mitgliedschaft der KlÃ¤gerin die AuflÃ¶sung einer AnsparrÃ¼cklage beitragsrechtlich zu berÃ¼cksichtigen habe, stelle kein RechtsverhÃ¤ltnis dar.

Gegen das ihrem ProzessbevollmÃ¤chtigten am 14. April 2003 zugestellte Urteil richtet sich die am 14. Mai 2003 eingelegte Berufung der KlÃ¤gerin.

Das Sozialgericht habe zu Unrecht das Bestehen eines VersicherungsverhÃ¤ltnisses verneint. Es gehe nicht lediglich um die bloÃe KlÃ¤rung einer Rechtsfrage. Vielmehr stehe der KlÃ¤gerin unter dem Gesichtspunkt des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs ein Anspruch auf erneute Aufnahme in die freiwillige Versicherung zu, wovon sie nach KlÃ¤rung des offenen Streits auch Gebrauch machen werde. Dieser Wiederaufnahmeanspruch begrÃ¼nde ein RechtsverhÃ¤ltnis. Ohne die falsche Beitragsberechnung hÃ¤tte die KlÃ¤gerin die Mitgliedschaft nicht kÃ¼ndigen mÃ¼ssen. Es sei ihr unmÃ¶glich gewesen, den geforderten Beitrag zu zahlen, so dass bei Fortsetzung der freiwilligen Mitgliedschaft ein weiterer Ausschluss die Folge gewesen wÃ¤re. Der dadurch eingetretene Schwebezustand sei ihr jedoch nicht zumutbar. Im Ãbrigen wÃ¤re sie

bei einem Erfolg der Beklagten auch gar nicht in der Lage, die geltend gemachten BeitrÃ¤ge zu zahlen.

Es sei schlieÃlich auch denkbar, dass die KlÃ¤gerin nach Aufnahme einer versicherungspflichtigen AngestelltentÃ¤tigkeit erneut wieder selbstÃ¤ndig werde.

AuÃerdem sei ihr wegen VersÃ¤umnis der Dreimonatsfrist des Â§ 9 SGB V Wiedereinsetzung zu gewÃ¤hren, denn die nicht hinreichende LeistungsfÃ¤higkeit sei sicherlich unverschuldet.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Cottbus vom 11. MÃ¤rz 2003 zu Ã¤ndern und festzustellen, dass der Beitragsbescheid vom 11. Januar 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. Oktober 2001 auch deswegen rechtswidrig war, weil die Beklagte die AuflÃ¶sung der AnsparrÃ¼cklage beitragsrechtlich als Einnahme gewertet hat.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die erstinstanzliche Entscheidung fÃ¼r zutreffend.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes sowie des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten, der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten (â¦) sowie der weiteren Gerichtsakte (S 10 KR 171/01 ER bzw. L 4 B 9/02 KR ER), der Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen ist, verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Berufung ist unbegrÃ¼ndet.

Das Sozialgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Die Klage ist sowohl als Fortsetzungsfeststellungsklage als auch als allgemeine Feststellungsklage unzulÃ¤ssig.

Nach Â§ 131 Abs. 1 Satz 3 SGG spricht das Gericht auf Antrag durch Urteil aus, wenn sich der Verwaltungsakt vorher durch ZurÃ¼cknahme oder anders erledigt hat, dass der Verwaltungsakt rechtswidrig ist, wenn der KlÃ¤ger ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung hat.

Wie das Sozialgericht bereits zutreffend ausgefÃ¼hrt hat, kÃ¶nnte die KlÃ¤gerin, selbst wenn die dort genannten Voraussetzungen vorlÃ¤gen, mit ihrem Begehren keinen umfassenden Erfolg haben. Nach dieser Vorschrift kann allein auf die Feststellung der Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes erkannt werden. Der Tenor einer entsprechenden Entscheidung des Senates kÃ¶nnte daher nur lauten, dass

der Bescheid vom 11. Januar 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. Oktober 2001 rechtswidrig war (vgl. Meyer-Ladewig, Sozialgerichtsgesetz, Kommentar, 7. Auflage, Â§ 131 Rdnr. 7 a). Allerdings kÃ¶nnte die KlÃ¤gerin aus den GrÃ¼nden eines entsprechenden Urteils entnehmen, wie der Senat die AuflÃ¶sung der AnsparrÃ¼cklage beitragsrechtlich bewertet, denn fÃ¼r die im Bescheid vom 11. Januar 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. Oktober 2001 festgesetzte HÃ¶he kommt es ausschlieÃlich auf diese Rechtsfrage an. Die Fortsetzungsfeststellungsklage ist daher nicht alleine deswegen unzulÃ¤ssig, weil die KlÃ¤gerin bereits im Tenor bestimmte GrÃ¼nde fÃ¼r die Rechtswidrigkeit eines Verwaltungsaktes festgestellt wissen will. Ihrem RechtsschutzbedÃ¼rfnis wÃ¤re auch dadurch Rechnung getragen, wenn sich diese GrÃ¼nde aus den EntscheidungsgrÃ¼nden ergÃ¤ben.

Die Fortsetzungsfeststellungsklage ist jedoch deswegen unzulÃ¤ssig, weil die KlÃ¤gerin kein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit des sich im Verlauf des Rechtsstreits erledigten Bescheides vom 11. Januar 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. Oktober 2001 geltend machen kann.

Ein rechtliches Interesse ist hierfÃ¼r nicht erforderlich. Es genÃ¼gt ein durch die Sachlage vernÃ¼nftigerweise gerechtfertiges Interesse, das rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Natur sein kann. Ein solches Interesse wird angenommen, wenn entweder Schadensersatz â oder EntschÃ¤digungsansprÃ¼che wegen Amtspflichtverletzung geltend gemacht werden sollen (so genanntes Schadensinteresse), der Wiederholung eines gleichartigen Verwaltungsaktes vorgebeugt werden soll (so genannte Wiederholungsgefahr) oder es um die Wiederherstellung der persÃ¶nlichen WÃ¼rde geht, weil dem erledigten Verwaltungsakt diskriminierende Wirkung zukam, insbesondere den Betroffenen in seiner MenschenwÃ¼rde, PersÃ¶nlichkeitsrechten oder Ansehen erheblich beeintrÃ¤chtigte (so genanntes Rehabilitationsinteresse). Das allgemeine Interesse nach KlÃ¤rung einer bestimmten Rechtsfrage ist hingegen grundsÃ¤tzlich unbeachtlich (vgl. Meyer-Ladewig, a.a.O., Â§ 131 Rdnr. 10 a).

Anhaltspunkte fÃ¼r das Vorliegen eines Rehabilitationsinteresses bestehen nicht. Ein Schadensinteresse begrÃ¼ndet den Feststellungsanspruch ebenfalls nicht.

Die KlÃ¤gerin hat zwar erstinstanzlich geltend gemacht, sie habe sich deswegen anderweitig versichern mÃ¼ssen, nachdem die Beklagte unmissverstÃ¤ndlich erklÃ¤rt hÃ¤tte, ihr keinerlei Leistungen mehr zu gewÃ¤hren. Die abgeschlossene private Krankenversicherung sei hierbei erheblich teurer. Neben dem Aufwand fÃ¼r die PrÃ¤mie seien Selbstbehalte und Zuzahlungen SchÃ¤den, welche ihr wegen der Weigerung der Beklagten entstanden seien.

Dieses Vorbringen wird im Berufungsverfahren nicht mehr wiederholt, so dass schon zweifelhaft ist, ob die KlÃ¤gerin tatsÃ¤chlich beabsichtigt, einen Amtshaftungsprozess vor den ordentlichen Gerichten zu fÃ¼hren. Bestandteil eines Schadensinteresses ist es jedoch, dass ein solcher Prozess bereits anhÃ¤ngig oder mit hinreichender Sicherheit zu erwarten ist (vgl. Meyer-Ladewig, a.a.O., Â§ 131 Rdnr. 10 c). Ob mit hinreichender Sicherheit ein solches Verfahren zu erwarten ist,

hat der Senat eigenverantwortlich zu prÃ¼fen. Anderenfalls kÃ¶nnte die bloÃe Behauptung, die begehrte Feststellung solle einen Amtshaftungsprozess vorbereiten, zu Sachentscheidungen zwingen, obwohl solche Behauptungen â wie die Erfahrung lehrt â eben wegen offensichtlicher Aussichtslosigkeit eines Amtshaftungsprozesses nicht selten abwegig sind und nur vorgeschoben werden, um ein anderweitig fehlendes berechtigtes Interesse begrÃ¼nden zu kÃ¶nnen (vgl. Bundesverwaltungsgericht â BVerwG, Urteil vom 14. Januar 1980 â 7 C 92/79 in DÃV 1980, 917 bis 918, NJW 1980, 2426 bis 2427). Fehlt es jedoch schon am Vortrag, einen Amtshaftungsprozess vor den ordentlichen Gerichten fÃ¼hren zu wollen, kann eine diesbezÃ¼gliche hinreichende Sicherheit nicht angenommen werden, so dass aus einem Schadensinteresse kein berechtigtes Interesse an der Fortsetzungsfeststellungsklage zu begrÃ¼nden ist.

UnabhÃ¤ngig davon ist ein Erfolg eines solchen Amtshaftungsprozesses auch nicht ersichtlich. Der Senat hat allerdings die Erfolgsaussichten eines solchen Schadensersatzprozesses nicht schlechthin zu prÃ¼fen und somit den vor den ordentlichen Gerichten zu fÃ¼hrenden Prozess gleichsam vorwegzunehmen. Ein Schadensinteresse entfÃ¤llt vielmehr nur dann, wenn ein solcher Amtshaftungsprozess offensichtlich aussichtslos ist, wobei an das Vorliegen der Offensichtlichkeit strenge Anforderungen zu stellen sind, insbesondere eine bloÃe Wahrscheinlichkeit eines Misserfolges nicht genÃ¼gt (vgl. BVerwG â Urteil vom 14. Januar 1980 â 7 C 92/79; Meyer-Ladewig, a.a.O. Â§ 131 Rdnr. 10 c). Bei Anlegung dieser MaÃstÃ¤be erweist sich ein Amtshaftungsprozess als offensichtlich aussichtslos.

Dabei kann dahinstehen, ob der KlÃ¤gerin durch die anderweitig abgeschlossene private Krankenversicherung Ã¼berhaupt ein Schaden entstanden ist. Konkrete Angaben zur PrÃ¤mienhÃ¶he, den Selbstbehalten und Zuzahlungen hat sie nicht gemacht. Der Senat kann daher schon nicht ansatzweise prÃ¼fen, ob der von der KlÃ¤gerin behauptete Schaden tatsÃ¤chlich eingetreten ist. LÃ¤sst sich ein Schaden jedoch nicht feststellen, dÃ¼rfte auch ein Amtshaftungsprozess ersichtlich aussichtslos sein. Sollte ein Schaden allerdings tatsÃ¤chlich vorliegen, besteht dennoch kein Anspruch aus Amtspflichtverletzung. Nach Â§ 839 Abs. 3 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB) tritt die Ersatzpflicht nicht ein, wenn der Verletzte vorsÃ¤tzlich oder fahrlÃ¤ssig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden. Rechtsmittel sind alle Rechtsbehelfe im weitesten Sinne, die eine Beseitigung oder Berichtigung der schÃ¤digenden Anordnung und zugleich eine Abwendung des Schadens selbst bezwecken und ermÃ¶glichen. Dazu gehÃ¶rt auch das einstweilige Rechtsschutzverfahren (vgl. Palandt, BGB, 62. Auflage, Â§ 839 Rdnr. 73 a; MÃ¼nchener Kommentar, BGB, 3. Auflage Â§ 839 Rdnr. 327).

Von letztgenannter MÃ¶glichkeit machte die KlÃ¤gerin bezÃ¼glich des Bescheides vom 12. Oktober 2001, mit dem das Ende der freiwilligen Mitgliedschaft zum 15. Oktober 2001 festgestellt wurde, mit dem am 09. November 2001 beim Sozialgericht Cottbus gestellten Antrag, die aufschiebende Wirkung anzuordnen, auch erfolgreich Gebrauch, denn mit Beschluss vom 08. Dezember 2001 setzte das Sozialgericht Cottbus den Vollzug dieses Bescheides bis zur rechtskrÃ¤ftigen

Entscheidung in der Hauptsache aus. Diese Entscheidung bestÃ¤tigte der Senat mit Beschluss vom 05. April 2002.

Der KlÃ¤gerin war damit Ã¼ber den 15. Oktober 2001 hinaus Krankenversicherungsschutz gewÃ¤hrleistet.

Angesichts des Ergebnisses dieses einstweiligen Rechtsschutzverfahrens steht auÃer Frage, dass bei Verweigerung einer von der KlÃ¤gerin geltend gemachten Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung ein von ihr deswegen angestrengtes weiteres einstweiliges Rechtsschutzverfahren in gleicher Weise erfolgreich gewesen wÃ¤re.

Der durch den Abschluss einer privaten Krankenversicherung mÃ¶glicherweise eingetretene Schaden hÃ¤tte sich daher vermeiden lassen, so dass eine Ersatzpflicht nach Â§ 839 Abs. 3 BGB ausgeschlossen ist. SchlieÃlich nahm die Beklagte im Wege der Abhilfe mit Bescheid vom 27. Mai 2002 die VerfÃ¼gung Ã¼ber die Beendigung der freiwilligen Mitgliedschaft zum 15. Oktober 2001 zurÃ¼ck.

Es deutet auch nichts darauf hin, dass die Beklagte fÃ¼r nachfolgende ZeitrÃ¤ume Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung verweigert hÃ¤tte. Die NichtgewÃ¤hrung solcher Leistungen nach dem von der KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 02. August 2002 zum 15. Oktober 2001 erklÃ¤rten Austritt aus der gesetzlichen Krankenversicherung, Ã¼ber den sich die Beteiligten in der mÃ¼ndlichen Verhandlung des Sozialgerichts am 11. MÃ¤rz 2003 verglichen haben, stellt im Ãbrigen schon keine Amtspflichtverletzung dar, so dass daraus kein Schadensersatzanspruch entstehen kann.

Letztendlich kann AnknÃ¼pfungspunkt fÃ¼r einen Amtshaftungsanspruch ohnehin allein der Bescheid vom 12. Oktober 2001, nicht aber der Bescheid vom 11. Januar 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. Oktober 2001 sein. Wie die KlÃ¤gerin selbst vortrÃ¤gt, war die Verweigerung von Leistungen nach der mit Bescheid vom 12. Oktober 2001 ausgesprochenen Feststellung der Beendigung der Mitgliedschaft zum 15. Oktober 2001 Anlass zum Abschluss eines privaten Krankenversicherungsvertrages. Dies wird insbesondere dadurch bestÃ¤tigt, dass die KlÃ¤gerin nach Erteilung des Bescheides vom 11. Januar 2001 die freiwillige Mitgliedschaft nicht beendete. Bei Bestehen eines Schadensinteresses macht somit allein eine Fortsetzungsfeststellungsklage bezÃ¼glich des Bescheides vom 12. Oktober 2001, mit dem das Ende der Mitgliedschaft zum 15. Oktober 2001 festgestellt wurde, Sinn. Damit kÃ¶nnte die KlÃ¤gerin allerdings ihr eigentliches Begehren nicht erreichen, denn wegen des nicht ordnungsgemÃ¤Ãen Hinweises nach Â§ 191 Nr. 3 SGB V (vgl. Beschluss des Senats vom 05. April 2002) wÃ¼rde sich zur Feststellung der Rechtswidrigkeit dieses Bescheides jegliches Eingehen auf die zutreffende HÃ¶he der geforderten freiwilligen BeitrÃ¤ge erÃ¼brigen.

Das berechtigte Interesse an der begehrten Feststellung ist auch nicht wegen Wiederholungsgefahr gegeben.

DafÃ¼r ist die vage MÃ¶glichkeit, dass die Beklagte zu irgendeinem zukÃ¼nftigen Zeitpunkt einen vergleichbaren Verwaltungsakt erneut erlassen kÃ¶nnte, nicht ausreichend. Vielmehr muss eine ausreichend konkrete, in naher Zukunft oder doch absehbarer Zeit tatsÃ¤chlich bevorstehende Gefahr der Wiederholung bei im Wesentlichen unverÃ¤nderten tatsÃ¤chlichen und rechtlichen UmstÃ¤nden zu befÃ¼rchten sein (vgl. Meyer-Ladewig, a.a.O. Â§ 131 Rdnr. 10 b).

Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung ist nicht unbeschrÃ¤nkt mÃ¶glich. Â§ 9 Abs. 1 SGB V zÃ¤hlt abschlieÃend die Sachverhalte auf, die zur freiwilligen Versicherung berechtigen. DarÃ¼ber hinaus bestimmt Â§ 9 Abs. 2 SGB V, dass bei Vorliegen dieser Sachverhalte der Beitritt innerhalb von drei Monaten anzuzeigen ist.

Die bisherige Berechtigung der KlÃ¤gerin zur freiwilligen Versicherung rÃ¼hrte aus Â§ 9 Abs. 1 Nr. 1 SGB V. Danach kÃ¶nnen dieser Versicherung Personen beitreten, die als Mitglieder aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sind und in den letzten fÃ¼nf Jahren vor dem Ausscheiden mindestens 24 Monate oder unmittelbar vor dem Ausscheiden ununterbrochen mindestens 12 Monate versichert waren; Zeiten der Mitgliedschaft nach Â§ 189 SGB V werden nicht berÃ¼cksichtigt.

Die KlÃ¤gerin war bis zum 31. MÃ¤rz 1997 wegen eines Arbeitslosengeldbezuges pflichtversichert und konnte daher mit Aufnahme ihrer selbstÃ¤ndigen ErwerbstÃ¤tigkeit zum 01. April 1997 der freiwilligen Versicherung beitreten.

Die KlÃ¤gerin weist zwar zutreffend darauf hin, dass wegen VersÃ¤umung der Dreimonatsfrist des Â§ 9 Abs. 2 SGB V Wiedereinsetzung mÃ¶glich ist. Sie verkennt hierbei jedoch, dass von ihr die Dreimonatsfrist Ã¼berhaupt nicht versÃ¤umt wurde. Diese Frist begann mit dem Ende des Arbeitslosengeldbezuges am 31. MÃ¤rz 1997 und endete am 30. Juni 1997. Innerhalb dieser Frist erklÃ¤rte die KlÃ¤gerin ihren Beitritt zur freiwilligen Versicherung, worauf diese vom 01. April 1997 bis zum Austritt am 15. Oktober 2001 durchgefÃ¼hrt wurde. AuÃerdem verkennt die KlÃ¤gerin, dass eine nicht hinreichende LeistungsfÃ¤higkeit zur Zahlung von BeitrÃ¤gen immer ein Verschulden begrÃ¼ndet. Dies folgt aus dem allgemein anerkannten Grundsatz, dass der Schuldner fÃ¼r seine finanzielle LeistungsfÃ¤higkeit einzustehen hat (Reichsgericht â RGZ 106, 181; Bundesgerichtshof â BGHZ 63, 139).

Wiedereinsetzung wegen FristversÃ¤umnis kann somit Ã¼berhaupt nur in Betracht kommen, wenn nach dem Austritt aus der freiwilligen Versicherung eine erneute Frist in Gang gesetzt worden wÃ¤re. Dies setzt notwendigerweise das Entstehen einer Berechtigung zum erneuten Beitritt zur freiwilligen Versicherung nach deren Beendigung durch Austritt voraus. Â§ 9 Abs. 1 SGB V sieht einen solchen Sachverhalt jedoch nicht vor. Der Austritt aus der freiwilligen Versicherung bedeutet vielmehr den endgÃ¼ltigen Verlust der ursprÃ¼nglich bestandenen Berechtigung.

Dieses Ergebnis ist durch den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch nicht zu

beseitigen.

Mit diesem von der Rechtsprechung entwickelten Anspruch (vgl. Bundessozialgericht â□□ BSG â□□ SozR 1200 Â§ 14 Nr. 1) wird ein auf sozialversicherungsrechtlichen Ausgleich durch Vornahme einer Amtshandlung gerichteter Zustand hergestellt. Er setzt voraus, dass der in Anspruch genommene VersicherungstrÃ¤ger eine gerade gegenÃ¼ber dem Antragsteller bestehende Pflicht aus dem SozialrechtsverhÃ¤ltnis objektiv rechtswidrig nicht oder schlecht erfÃ¼llt hat und daraus ein sozialrechtlicher Nachteil dem Antragsteller ursÃ¤chlich entstanden ist. Der sozialrechtliche Herstellungsanspruch schafft kein neues Recht. Er ermÃ¶glicht lediglich die Herstellung des Zustandes, der bestehen wÃ¼rde, wenn der VersicherungstrÃ¤ger vornehmlich seiner Beratungspflicht in vollem Umfang nachgekommen wÃ¤re. Der sozialrechtliche Herstellungsanspruch ist von der Rechtsprechung in Fortbildung des geschriebenen Rechts entwickelt worden und dient dazu, lÃ¼ckenfÃ¼llend Entscheidungen und Handlungen durch Verwaltungsfehler zu korrigieren, fÃ¼r die das Gesetz keine ausdrÃ¼cklichen Vorschriften vorhÃ¤lt. Der sozialrechtliche Herstellungsanspruch kommt daher nicht in Betracht, wenn das fehlerhafte Handeln der Verwaltung (nur) in einer falschen Sachentscheidung liegt und sich die Folgen darin erschÃ¶pfen. Zur Korrektur einer solchen fehlerhaften Sachentscheidung bietet das einfache Gesetz bereits KorrekturmÃ¶glichkeiten, insbesondere die im SGG vorgesehenen Rechtsbehelfe, die gleichzeitig abschlieÃ□end die Rechte des Betroffenen regeln. FÃ¼r eine lÃ¼ckenfÃ¼llende Heranziehung des sozialrechtlichen Herstellungsanspruches ist in diesen FÃ¤llen kein Raum (vgl. dazu umfassend Gagel in Sozialgerichtsbarkeit â□□ SGb â□□ 2000, 517).

Es kann dahinstehen, ob die Beklagte eine Pflicht zur Beratung dadurch verletzt hat, dass sie nicht auf eine mÃ¶gliche Rechtswidrigkeit der Satzungsbestimmung, auf der der Bescheid vom 11. Januar 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. Oktober 2001 beruht, hinwies bzw. eine unrichtige Auskunft durch diese Satzungsbestimmung erteilte. Nach der Rechtsprechung des BSG (Urteile vom 21. Februar 1980 â□□ 5 RKn 19/78 in BSGE 50, 12 = SozR 2200 Â§ 313 Nr. 6 und vom 30. November 1983 â□□ 5 a RKn 9/82 in BSGE 56, 61 = SozR 2200 Â§ 313 Nr. 7) kann zwar ein solcher Sachverhalt einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch mit der Rechtsfolge begrÃ¼nden, dass eine wegen als zu hoch empfundener BeitragssÃ¤tze ausgesprochene KÃ¼ndigung bzw. unterlassene FortfÃ¼hrung der freiwilligen Versicherung durch Wiederaufnahme in die freiwillige Versicherung beseitigt werden kann. Bei einem entsprechenden Hinweis wÃ¤re nÃ¤mlich der Betroffene in die Lage versetzt worden, in Kenntnis aller ZusammenhÃ¤nge eine freie selbstverantwortliche Entscheidung Ã¼ber die Beendigung oder die Beibehaltung seiner freiwilligen Krankenversicherung zu treffen. Dabei hÃ¤tte jeder verstÃ¤ndige Versicherte in sachgemÃ¤Ã□er Wahrung seiner Interessen die Entscheidung Ã¼ber den Austritt aus der freiwilligen Krankenversicherung bis zur endgÃ¼ltigen rechtlichen KlÃ¤rung zurÃ¼ckgestellt, statt in Unkenntnis der Rechtswidrigkeit den Austritt zu erklÃ¤ren (BSG, Urteil vom 21. Februar 1980 â□□ 5 RKn 19/78). Die genannte Rechtsprechung des BSG ist vorliegend jedoch nicht einschlÃ¤gig, denn eine mÃ¶glicherweise unterlassene Beratung bzw. unrichtige Auskunft Ã¼ber eine mÃ¶gliche Rechtswidrigkeit war fÃ¼r den Austritt der

KlÃ¤gerin aus der freiwilligen Versicherung nicht ursÃ¤chlich kausal. Die KlÃ¤gerin selbst ist, wie das angestrengte Klageverfahren zeigt, von der Rechtswidrigkeit der geforderten BeitrÃ¤ge ausgegangen, was ausschlieÃt, dass sie in Unkenntnis einer mÃ¶glichen Rechtswidrigkeit den Austritt aus der freiwilligen Versicherung erklÃ¤rt haben kÃ¶nnte. DarÃ¼ber hinaus ist die KlÃ¤gerin auch nicht bereit gewesen, den Austritt aus der freiwilligen Versicherung bis zu einer endgÃ¼ltigen KlÃ¤rung zurÃ¼ckzustellen. Das BSG geht in der o. g. Entscheidung vom 21. Februar 1980 ersichtlich davon aus, dass der Versicherte die von ihm als zu hoch empfundenen BeitrÃ¤ge bis zur rechtlichen KlÃ¤rung dennoch zahlen will. Dies ist im Fall der KlÃ¤gerin jedoch anders. Wie sie in ihrem Schriftsatz vom 04. Februar 2004 vortrÃ¤gt, ist es ihr nÃ¤mlich unmÃ¶glich, den geforderten Beitrag bis zu einer RechtsklÃ¤rung aufzubringen.

Wie oben dargestellt, darf der sozialrechtliche Herstellungsanspruch jedoch nur lÃ¼ckenfÃ¼llend in den FÃ¤llen zur Anwendung kommen, in denen mit den im Gesetz geregelten Mitteln dieses Ziel nicht zu erreichen ist. Gegen eine fehlerhafte Beitragsfestsetzung und gegen die fehlerhafte Beendigung einer freiwilligen Mitgliedschaft gibt das Gesetz die MÃ¶glichkeit der gerichtlichen ÃberprÃ¼fung.

Die KlÃ¤gerin hat davon Gebrauch gemacht. Hierbei ist sie bezÃ¼glich der seitens der Beklagten ausgesprochenen Feststellung der Beendigung der freiwilligen Mitgliedschaft auch erfolgreich gewesen. Der Anspruch der KlÃ¤gerin auf Wiedereinbeziehung in die freiwillige Mitgliedschaft wurde somit verwirklicht.

Der danach eingetretene Verlust der freiwilligen Mitgliedschaft beruht damit nicht mehr kausal auf einem rechtswidrigen Verhalten der Beklagten, sondern allein wesentlich auf dem eigenen Verhalten der KlÃ¤gerin, nÃ¤mlich dem erklÃ¤rten Austritt. Dieser wurde maÃgeblich dadurch bestimmt, dass die KlÃ¤gerin nicht in der Lage ist, bei RechtmÃ¤Ãigkeit der Beitragsforderung diese zu erfÃ¼llen.

Die Ansicht der KlÃ¤gerin, der Ã¼bliche Weg einer gerichtlichen ÃberprÃ¼fung des Bescheides Ã¼ber die Beitragsforderung sei ihr unzumutbar, vermag der Senat nicht nachzuvollziehen. Der Schwebezustand, der bis zu einer endgÃ¼ltigen, ggf. hÃ¶chstrichterlichen Entscheidung, eintritt, mutet das Gesetz grundsÃ¤tzlich allen Rechtssuchenden in gleicher Weise zu. Er ist einem gerichtlichen Verfahren immanent. Dies begrÃ¼ndet fÃ¼r sich keine Unzumutbarkeit. Allerdings kÃ¶nnen bis zu dem Zeitpunkt der endgÃ¼ltigen Entscheidung in der Hauptsache bei dem jeweils einzelnen Rechtssuchenden besondere HÃ¤rten auftreten, die eine vorlÃ¤ufige Regelung erfordern kÃ¶nnen. Um solchen HÃ¤rten Rechnung zu tragen, bietet daher das Gesetz das Institut des einstweiligen Rechtsschutzes. Dies steht auch der KlÃ¤gerin zur VerfÃ¼gung. WÃ¤re somit die Beklagte wegen der Nichtzahlung der geforderten BeitrÃ¤ge erneut nach Â§ 191 Nr. 3 SGB V vorgegangen, hÃ¤tte die KlÃ¤gerin die Aussetzung des Vollzuges eines entsprechenden Bescheides beim Sozialgericht beantragen kÃ¶nnen. Einen solchen einstweiligen Rechtsschutz hÃ¤tte die KlÃ¤gerin im Ãbrigen auch bereits hinsichtlich des Bescheides vom 11. Januar 2001 beanspruchen kÃ¶nnen. Dabei hat das Gericht nach Ermessen und aufgrund einer InteressenabwÃ¤gung zu entscheiden. Hierbei wird es vornehmlich auf die Erfolgsaussichten der Klage

abstellen. Erweist sich bei einer solchen summarischen PrÃ¼fung der angefochtene Verwaltungsakt als offenbar rechtswidrig oder bestehen, soweit es â wie hier â um Beitragsforderungen geht, ernsthafte Zweifel an der RechtmÃ¤Ãigkeit, wird die aufschiebende Wirkung wiederherzustellen sein, weil dann ein Ã¼berwiegendes Ã¶ffentliches Interesse an der Vollziehung nicht erkennbar ist. Erweist sich hingegen der angefochtene Verwaltungsakt als ersichtlich rechtmÃ¤Ãig, unterbleibt die Anordnung der aufschiebenden Wirkung. Sind die Erfolgsaussichten nicht abschÃ¤tzbar, bleibt eine allgemeine InteressenabwÃ¤gung (vgl. Meyer-Ladewig, a.a.O. Â§ 86 b Rdnr. 12).

Wenn die KlÃ¤gerin nicht bereit ist, den aufgezeigten Weg zu beschreiten, weil sie ohnehin mit einer fÃ¼r sie negativen InteressenabwÃ¤gung nicht einverstanden ist, vermag dies eine Unzumutbarkeit der Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes nicht zu begrÃ¼nden.

Bei normalen Bearbeitungsfehlern gibt das Gesetz Widerspruch, Klage und einstweiligen Rechtsschutz. Eine LÃ¼cke, die hinsichtlich solcher Fehler zu schlieÃen wÃ¤re, besteht somit nicht. Der Austritt aus der freiwilligen Versicherung ist demgegenÃ¼ber nicht das zulÃ¤ssige Mittel, um insoweit Rechtsschutz zu erlangen. Die deswegen eingetretene Rechtsfolge, der endgÃ¼ltige Verlust der freiwilligen Mitgliedschaft, darf somit nicht durch den nur lÃ¼ckenfÃ¼llenden sozialrechtlichen Herstellungsanspruch durch Wiederaufnahme korrigiert werden.

Kann die KlÃ¤gerin daher nicht eine Wiedereinbeziehung in die freiwillige Versicherung erreichen, besteht keine konkrete bevorstehende Gefahr der Wiederholung eines entsprechenden Verwaltungsaktes.

Es erscheint zwar denkbar, dass die KlÃ¤gerin nach Aufnahme einer BeschÃ¤ftigung erneut selbstÃ¤ndig tÃ¤tig wird und somit die Voraussetzungen des Â§ 9 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI erfÃ¼llen kann. Dies stellt jedoch allenfalls eine vage MÃ¶glichkeit dar, ohne dass hierfÃ¼r konkrete Tatsachen sprechen.

Dahinstehen kann, ob ein berechtigtes Interesse an der Fortsetzungsfeststellungsklage schon deswegen zu verneinen ist, weil die KlÃ¤gerin selbst durch einen Ãnderungsantrag nach Â§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Abgabenordnung (AO) und den daraufhin ergangenen Bescheid fÃ¼r 1998 Ã¼ber Einkommensteuer vom 19. Juli 2002 die Erledigung des Bescheides vom 11. Januar 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. Oktober 2001 herbeigefÃ¼hrt hat. Zweck der Fortsetzungsfeststellungsklage ist es, einen Beteiligten nicht ohne Not um die FrÃ¼chte des bisherigen Verfahrens zu bringen, weil die Anfechtungsklage wegen Erledigung des angefochtenen Verwaltungsaktes unzulÃ¤ssig geworden ist. Ein BedÃ¼rfnis nach KlÃ¤rung der Rechtslage erscheint in einem solchen Fall jedoch nicht gegeben, wenn die KlÃ¤gerin durch eigenes Verhalten diese KlÃ¤rung vereitelt (vgl. in diesem Sinne mÃ¶glicherweise BVerwG Urteil vom 27. MÃ¤rz 1998 â 4 C 14/96 in BVerwGE 106, 295).

Mit der Feststellungsklage nach Â§ 55 Abs. 1 Nr. 1 SGG kann die KlÃ¤gerin ebenfalls nicht durchdringen. Auch sie ist unzulÃ¤ssig.

Nach dieser Vorschrift kann mit der Feststellungsklage die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines RechtsverhÃ¤ltnisses begehrt werden, wenn der KlÃ¤ger ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat.

Dies setzt voraus, dass Rechte und Pflichten aus einem aktuellen RechtsverhÃ¤ltnis resultieren. An einem solchen RechtsverhÃ¤ltnis fehlt es jedoch seit dem Austritt der KlÃ¤gerin aus der freiwilligen Versicherung. Seither bestehen im VerhÃ¤ltnis zur Beklagten weder Rechte noch Pflichten.

Die Feststellungsklage ist auch nicht bezogen auf ein kÃ¼nftiges RechtsverhÃ¤ltnis (so genannte vorbeugende Feststellungsklage) zulÃ¤ssig. Dies setzt ebenso wie die Fortsetzungsfeststellungsklage bei Wiederholungsgefahr einen hinreichend konkreten Sachverhalt hinsichtlich des Eintritts eines kÃ¼nftigen RechtsverhÃ¤ltnisses voraus (BSG Urteil vom 20. Dezember 2001 â B 4 RA 50/01 R). DarÃ¼ber hinaus ist fÃ¼r einen solchen vorbeugenden Rechtsschutz kein Raum, wenn es dem Betroffenen zuzumuten ist, die befÃ¼rchteten MaÃnahmen abzuwarten und er auf einen als ausreichend anzusehenden nachtrÃ¤glichen Rechtsschutz verwiesen werden kann. Dies gilt insbesondere, wenn durch ein solches Abwarten keine nicht wieder rÃ¼ckgÃ¤ngig zu machenden EinbuÃen fÃ¼r die Rechtsstellung entstehen (BVerwG Urteil vom 07. Mai 1987 â 3 C 53/85 in BVerwGE 77, 207).

Ein solcher hinreichender konkreter Sachverhalt liegt nicht vor. Der KlÃ¤gerin ist auÃerdem ein Abwarten zuzumuten. Sie kann etwaige kÃ¼nftige Verwaltungsakte anfechten. Sie muss sich auf insoweit ausreichenden nachtrÃ¤glichen Rechtsschutz verweisen lassen. Dazu sind bereits AusfÃ¼hrungen gemacht worden.

Die Berufung muss daher erfolglos bleiben.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 Abs. 1 SGG und entspricht dem Ergebnis des Rechtsstreits.

Die Revision ist nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen hierfÃ¼r (Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG) nicht vorliegen.

Erstellt am: 10.08.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024